

Mitteilung des Senats vom 9. Mai 2000

Konsequente Bekämpfung von Asylmissbrauch

Die Fraktion der CDU hat unter Drucksache 15/281 eine Große Anfrage zu obigem Thema an den Senat gerichtet.

Der Senat beantwortet die Große Anfrage wie folgt:

1. Welche Maßnahmen wird der Senat ergreifen, um die ermittelten Personen konsequent abzuschieben?

Die Ermittlungsgruppe 19 der Polizei konnte in einer Vielzahl von Fällen (bislang bei 531 Personen) nachweisen, dass sich im Lande Bremen aufhaltende Personen, die angegeben hatten, staatenlose Kurden aus dem Libanon zu sein, tatsächlich die türkische Staatsangehörigkeit besitzen. Vorrangiges Ziel ist es, nach erfolgter Aufdeckung der wahren Identität die Betroffenen in die Türkei zurückzuführen.

Den Betroffenen wurden aufgrund ihres langjährigen Aufenthaltes in der Vergangenheit Aufenthaltsbefugnisse erteilt. Deshalb ist vor Durchführung einer Abschiebung zunächst ein zeitaufwendiges Verwaltungsverfahren zur Herstellung der Ausreisepflicht durchzuführen. Da für diese zusätzlichen Verfahren kein ausreichendes Personal bei den zuständigen Dienststellen vorhanden ist, soll für dieses Projekt zusätzliches Personal für einen befristeten Zeitraum eingestellt werden. Nur so ist eine ausreichend rasche Rückführung möglich. Die Finanzierung stellt der Senat sicher.

2. Durch welche Maßnahmen ist sichergestellt, dass sich die „Verschleierung von Identitäten“ nicht bei neueingereisten asylsuchenden Personen wiederholen kann?

Die erkennungsdienstlichen Unterlagen von Asylbewerbern werden seit 1992 beim Bundeskriminalamt mit Hilfe des automatischen Fingerabdruckidentifizierungssystems (AFIS) vollständig ausgewertet. Durch Änderung des Asylverfahrensgesetzes im Jahr 1993 ist die frühzeitige erkennungsdienstliche Behandlung unmittelbar nach der Einreise der Asylbewerber sichergestellt. Bei den von der Ermittlungsgruppe aufgedeckten Fällen handelt es sich um so genannte Altfälle. Für die vor 1992/1993 eingereisten Personen konnte insofern noch nicht auf entsprechende Unterlagen im AFIS-System zurückgegriffen werden.

3. Welche Delikte werden den ermittelten Personen vorgeworfen, wie viele Intensivtäter gibt es unter den ermittelten Personen?

Von den 531 Personen (davon 230 Erwachsene; Stichtag: 29. Februar 2000) wurden 148 Personen als Tatverdächtige im Informationssystem Anzeigen (ISA) der Polizei registriert. Diese 148 Tatverdächtigen traten in dem gesamten Zeitraum ihres Aufenthaltes in Bremen in 2.502 Fällen strafrechtlich in Erscheinung. Darin sind 19 Verstöße gegen das Ausländer- bzw. Asylverfahrensgesetz enthalten.

52 Tatverdächtige waren jünger als 18 Jahre.

Anzahl der Straftaten	Tatverdächtige
1	44
2 – 10	61
11 – 20	15
21 – 30	2
31 – 40	4
41 – 50	3
51 – 60	3
61 – 70	4
71 – 80	3
81 – 90	2
91 – 100	2
101 – 110	4
111 – 120	–
128	1
Gesamt	148

Der Begriff des Intensivtäters ist ein polizeilicher Arbeitsbegriff und bundeseinheitlich nicht definiert. 104 Personen wurden mehrfach auffällig.

Im Übrigen wird ergänzend auf die Antwort des Senats (Drucksache 15/104) zu Frage 6 der Großen Anfrage der Fraktion der CDU (Drucksache 15/70) verwiesen.

4. Liegen Intensitätsschwerpunkte bestimmter Deliktgruppen vor?

Die Straftaten reichten vom Diebstahl ohne erschwerende Umstände bis zu versuchtem Mord, Geiselnahme, Entführung, schwerer Körperverletzung und Sexualverbrechen.

Die Deliktsschwerpunkte lagen bei den Eigentums-, Raub- und Rauschgiftdelikten.

5. Welche rechtlichen Änderungen prüft der Senat, um Asylmissbrauch auch weiterhin konsequent zu bekämpfen?

Nach jetziger Rechtslage beginnt ein Asylverfahren mit der Antragstellung beim Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge. Die betroffenen Ausländer können den Zeitpunkt des förmlichen Beginns eines Asylverfahrens hinauszögern, indem sie sich nach Aufgriff und erkennungsdienstlicher Behandlung nicht sofort zum Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge begeben, sondern untertauchen und bei erneutem Aufgreifen nochmals angeben, einen Asylantrag stellen zu wollen.

Auf Vorschlag des Landes Bremen soll in den zuständigen Bund-Länder-Gremien geprüft werden, durch welche Rechts- bzw. Verfahrensänderungen sichergestellt werden kann, dass das förmliche Asylverfahren bereits beginnt, wenn die Betroffenen bei der Polizei oder der Ausländerbehörde um Asyl nachsuchen. In den genannten Fallkonstellationen könnte so eine Beschleunigung der Asylverfahren erreicht und die Verweildauer der Betroffenen im Bundesgebiet bei zumeist zu erwartendem negativen Ausgang der Asylverfahren erheblich verkürzt werden.

6. Wie hoch belaufen sich die Kosten, die durch die Personen entstanden sind, die in Bremen unter falscher Identität widerrechtlich Aufenthalt genommen haben?

Ausgehend davon, dass für eine Person pro Monat zwischen 600 und 1.000 DM Sozialhilfemittel erforderlich sind, wird deutlich, welche Einsparungen möglich sind, wenn die Rückführungen so zügig wie möglich erfolgen können. Wird die Aufenthaltsdauer von 500 ausreisepflichtigen zurückzuführenden Personen lediglich um einen Monat verkürzt, ergibt sich bereits eine Einsparung zwischen 300.000 und 500.000 DM, bei einer Verkürzung des Aufenthaltes um ein Jahr eine Einsparung zwischen 3,6 und 6 Mio. DM. Sofern keine unvorhergesehenen, nicht beeinflussbaren Probleme (wie Abschiebehindernisse) eintreten, ist davon auszugehen, dass in dem vorgesehenen Zeitraum von zwei Jahren ein großer Teil der Betroffenen zurückgeführt werden kann und damit entsprechende Einsparungen im Sozialhilfeeat ausgelöst werden.

Neben den Hilfen zum Lebensunterhalt sind Personal- und Sachkosten bei der Polizei, beim Ausländeramt und bei der Justiz entstanden, die aber nicht exakt beziffert werden können.

Die durch die Straftaten der 148 Tatverdächtigen verursachten Schäden können ebenfalls nicht beziffert werden.

Auf die Antwort des Senats (Drucksache 15/104) zu Frage 8 der Großen Anfrage „Verschleierung von Identitäten“ der Fraktion der CDU wird verwiesen.

7. Welche Mehrkosten werden demgegenüber für die Abschiebungen erwartet?

Der Senator für Inneres, Kultur und Sport erwartet Kosten für die Vorbereitung und Durchführung der Abschiebungen in Höhe von ca. 600.000 DM für Personal und ca. 700.000 DM Sachkosten. Die Kosten können zurzeit nur geschätzt werden, da die Höhe zum einen abhängig von der Gesamtzahl der rückzuführenden Personen ist, die noch nicht feststeht. Zum anderen sind die jeweiligen Umstände des Einzelfalles maßgebend, d. h. die jeweiligen Flugkosten und die Kosten einer möglicherweise erforderlichen Begleitung sowie die Kosten der eventuell notwendigen Abschiebehaf.

Weitere zurzeit nicht bezifferbare Kosten entstehen im Vorfeld der Abschiebung für die Einleitung der in der Antwort zu Frage 1 beschriebenen Verwaltungsverfahren.